

Zur Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs aus fachlicher Sicht

1. Allgemeines

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft Österreichs hat in den letzten Jahrzehnten ein beträchtlicher Strukturwandel stattgefunden. Bestanden im Jahre 1990 in Österreich noch über 281.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, so hat sich diese Anzahl bis zum Jahre 2010 auf weniger als 174.000 Betriebe verringert. Klein- und Kleinstbetriebe unter 5 ha Gesamtfläche waren davon besonders betroffen, da rund zwei Drittel der im Jahre 1990 vorhandenen Betriebe dieser Größengruppe heute nicht mehr existieren. Auch die Anzahl der zwischen 5 ha und 30 ha Gesamtfläche gelegenen Betriebe wurde im angeführten Zeitraum um rund ein Drittel reduziert. Der anhand der Gesamtzahl der Land- und Forstbetriebe Österreichs angedeutete Strukturwandel findet auch heute noch in abgeschwächter Form statt.

Bereits im Jahre 1958 hat der Gesetzgeber in Form des Anerbengesetzes, BGBl 1958/106, wesentliche Schritte gesetzt, um im Rahmen der Erbfolge lebensfähigen landwirtschaftlichen Betrieben in Form von Erbhöfen den Weiterbestand zu ermöglichen. Diese Gesetzesvorgabe wurde unter anderem durch BGBl I 2008/2 novelliert und damit an die bereits damals erfolgten Veränderungen in der österreichischen Landwirtschaft angepasst. Zwischenzeitlich haben weitere wirtschaftliche und politische Veränderungen stattgefunden, wodurch die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe verringert wurde. Zu nennen sind hier der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der erfolgte „Umbau“ von wesentlichen Teilen des agrarischen Förderungssystems von einer flächenbezogenen Förderung hin zu einer betriebsbezogenen Förderung,¹ wobei in Zukunft mit weiteren Änderungen zu rechnen sein wird.

Speziell durch die angedeuteten Strukturveränderungen wurde die Bedeutung des Anerbenrechtes in der Landwirtschaft als Instrument zur Erhaltung von existenzfähigen Betrieben und somit auch eines funktionsfähigen ländlichen Raumes wesentlich verstärkt.

Aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive eines in der Landwirtschaft tätigen Sachverständigen sind dabei folgende Bereiche von umfassender Bedeutung:

- Die Klärung der Frage, ob überhaupt ein Erbhof vorliegt, also die Bestimmung der Erbhofeigenschaft, und

- wenn ja, die im Zusammenhang mit dem „Wohlbestehen-Können“ notwendige Ermittlung des Übernahmepreises (Übernahmewerts), bzw
- wenn nein, die Ermittlung des Verkehrswerts des zu beurteilenden Landwirtschaftsbetriebs.

Die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt sich ausschließlich mit dem unter dem ersten Aufzählungspunkt angeführten Bereich der Feststellung der Erbhofeigenschaften laut Anerbengesetz² aus fachlicher Sicht. Die ebenso interessante Frage der Ermittlung des Übernahmepreises bleibt einer weiteren Veröffentlichung vorbehalten.

2. Einleitung

Wenn beim Ableben des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebs keine gültigen testamentarischen Regelungen vorhanden sind, führt diese Situation häufig bei den Anerben zum Begehren der Aufteilung, also im Regelfall zur Zerschlagung eines existenzfähigen Betriebs. Diesem Begehren wirkt der Gesetzgeber in Form des Anerbenrechts³ entgegen. „Das Anerbenrecht nimmt keine Änderung des materiellen Erbrechtes vor, es schafft Sondererbteilungsvorschriften im Verhältnis zwischen dem Anerben und den weichen Miterben und ist weitestgehend dispositiv gestaltet“ (OGH 23. 11. 2000, 6 Ob 254/00x). Nach dem Gesetz ist die hypothetische Qualifikation eines Landwirtschaftsbetriebs als Erbhof⁴ zu beurteilen, also die ortsübliche und durchschnittliche Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebs anhand von objektiv durchführbaren Bewirtschaftungskriterien.⁵ Auf die subjektive Bewirtschaftungsart des Erblassers kommt es nicht an (OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 225/99b).

Zur Feststellung der Erbhofeigenschaften muss daher der betreffende Land- und Forstwirtschaftsbetrieb auf die Erwirtschaftbarkeit eines zur angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen⁶ ausreichenden Betrags geprüft werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich hier wiederum mehrere voneinander abzugrenzende Untersuchungsbereiche. Es sind dies

- die Prüfung des Umfangs des zu beurteilenden Land- und Forstwirtschaftsbetriebs im Hinblick auf das Vorliegen eines Erbhofs,
- die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des zu prüfenden Betriebs anhand des erzielbaren Durchschnittsertrags und
- das Kriterium der angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen.

3. Zum Umfang eines Erbhofs nach dem Anerbengesetz

Laut § 1 Abs 1 Anerbengesetz muss ein mit einer Hofstelle versehener **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb** vorliegen. Ausschließliche Forstbetriebe – also ohne landwirtschaftlichem Betriebsteil – fallen nicht unter den Begriff der Erbhöfe (§ 1 Abs 2 Anerbengesetz). Unter **Hofstelle** wird ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden verstanden. *„Ein Wohnhaus gehört nicht notwendigerweise zur Hofstelle. Erblasser und Anerbe müssen also nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, auf den als Erbhof geltenden Besitzungen zu wohnen.“*⁷ Der **Erhaltungszustand** der Gebäude der Hofstelle ist im Zusammenhang mit den Erbhofeigenschaften nicht zu berücksichtigen.⁸ Der zu beurteilende Betrieb muss im **Eigentum** einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteiles und eines Kindes stehen (§ 1 Abs 1 Anerbengesetz).

Als **land- und forstwirtschaftlicher Betrieb**⁹ (= wirtschaftliche Einheit) wird dabei ein Unternehmen¹⁰ verstanden, welches im Rahmen der Urproduktion pflanzliche bzw tierische Erzeugnisse herstellt und dazu landwirtschaftlich bzw forstlich genutzte Grundstücke bewirtschaftet. Im Gesetz sind dabei ausdrücklich der Wein,- Obst- und Gemüsebau (§ 1 Abs 2 Anerbengesetz) als dazugehörend angeführt. Aus fachlicher Sicht sind weitere nicht im Gesetz genannte bodengebundene Spezialkulturen, wie der Anbau von Hopfen, von Heil- und Gewürzkräutern, von Faserpflanzen, Energiepflanzen etc miteinzubeziehen. Mit einzuschließen sind auch Grünbracheflächen und als Teichwirtschaft¹¹ genutzte Flächen, da deren Ausmaß von wirtschaftlichen (einzelbetrieblichen) und förderungspolitischen Maßnahmen beeinflusst wird. Im Rahmen der Pensionspferdehaltung,¹² Vertragsaufzucht und Vertragsmast von Tieren befindet sich das Tiermaterial zwar im Fremdeigentum, der Landwirtschaftsbetrieb wird aber für die Unterbringung, Pflege, Haltung, Fütterung, Aufzucht- und Mastleistung, also für den Einsatz von am Betrieb vorhandenen Ressourcen entlohnt. Gehörten diese ursprünglich eindeutig zur landwirtschaftlichen Produktion, so sind bei einer Abgrenzung unter heutigen Verhältnissen die nunmehr angewendeten gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Erbhofeigenschaften wird gelegentlich der Einwand gebracht, dass ausschließlich „**bäuerliche**“ **Betriebe** in das Anerbenrecht fallen würden. Diesem Einwand ist in fachlicher Hinsicht

entgegenzuhalten, dass der Begriff „bäuerlich“ einen ursprünglich agrarhistorischen Begriff darstellt, da zwischen bäuerlichen und adeligen Besitztümern („bäuerlichem“ Rustikal- bzw „adeligem“ Dominikalland) unterschieden wurde. Heute wird darunter ein agrarsoziologischer Begriff verstanden, der in ökonomischer Hinsicht bedeutungslos ist. In der heutigen Zeit werden in Österreich die Begriffe „Bauer“ und „Landwirt“ häufig synonym verwendet.¹³ Auch Betriebsinhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche in ihren Ahnenlisten adelige Herkünfte ausweisen, unterliegen beispielsweise dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Dies unabhängig vom Umfang der von ihnen bewirtschafteten Flächen.

Das gelegentlich zur Diskussion gestellte Kriterium der **Betriebsfläche** rückt aufgrund des vom Gesetzgeber vorgegebenen ökonomischen Prüfkriteriums der Ertragsfähigkeit insofern in den Hintergrund, als die Bewirtschaftungsintensität als ökonomische Einflussgröße dazu führt, dass in flächenmäßig „kleinen“, aber intensivst wirtschaftenden Betrieben (zB Gartenbaubetriebe) gleiche oder höhere land- und forstwirtschaftliche Einkommen erzielt werden als in flächenmäßig wesentlich größeren, aber extensiv wirtschaftenden Betrieben. Allein aufgrund des Vorhandenseins eines bestimmten Flächenausmaßes kann daher nicht auf das Vorliegen eines Erbhofs geschlossen werden.

Fragen fachlicher Art ergeben sich immer dann, wenn **Betriebe mit beträchtlichem Waldanteil**, also flächenmäßig umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Betriebe zur Beurteilung der Erbhofeigenschaften anstehen. Die aus dem Gesetzestext entnehmbare Legaldefinition des Erbhofbegriffs enthält keine flächenmäßige Obergrenze, sondern stellt eindeutig auf das ökonomische Kriterium der Ertragsfähigkeit ab. In fachlicher Hinsicht ist hier auf *Edlbacher*¹⁴ zu verweisen: *„Wie sich aus § 1 Abs 2 ... ergibt, sind auch solche Betriebe landwirtschaftliche, deren Hauptertragnis aus der Forstwirtschaft erfließt, wenn nur eine nennenswerte spezifisch landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Waldwirtschaft auch vorhanden ist ...“* Im Prinzip kann daher ein bedeutendes Überwiegen der ökonomischen Komponente der Forstwirtschaft den Erbhofcharakter eines Besitzes mit „nennenswerter“ Landwirtschaft auch dann nicht ausschließen, wenn das „Hauptertragnis“ aus der Forstwirtschaft stammt. Diese „nennenswerte“ Landwirtschaft hat sicherlich in einem ökonomisch sinnvollen Verhältnis zum Gesamtbetriebsergebnis beizutragen, was in jedem Einzelfall konkret zu prüfen sein wird. Hausgärten, Schlossparks oder als landwirtschaftlich benutzt ausgewiesene Flächen um Forsthäuser reichen hierzu sicherlich allein nicht aus. In diesen Fällen würden in fachlicher Hinsicht die Ausschlussbestimmungen des § 1 Abs 2 Anerbengesetz zum Tragen kommen, da diese Flächen kaum einen „nennenswerten“ Beitrag zum land- und forstwirtschaftlichen Einkommen des zu untersuchenden Betriebs leisten werden.¹⁵ Dass diese fachlichen Feststellungen schon seit langer Zeit der Auffassung des OGH entsprechen, beweisen die Entscheidung des OGH 28. 4. 1964, 1 Ob 38/64, und insbesondere jene vom 28. 8. 1991,

3 Ob 527/91, bei dem es um ein mehr als 700 ha großes, nach Behauptung einer Streitpartei fast „*ausschließlich forstwirtschaftlich genutztes*“ Gut ging. Der OGH führte dazu aus, dass dieses Gut nach der seit 1990 gültigen Rechtslage unter den Anwendungsbereich des Anerbengesetzes gefallen wäre. Ähnliche Situationen lagen bei einigen in Niederösterreich gelegenen, flächenmäßig noch wesentlich umfangreicheren Land- und Forstbetrieben vor.

Bei der Feststellung der Erbhofeigenschaften sind weiters die mit dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb in direktem, **nicht trennbaren Zusammenhang stehende Nutzungen**, welche dem Betriebszweck untergeordnet sind, mitzuberücksichtigen. Zu nennen sind hierbei beispielsweise der Bereich der Zimmervermietung im Rahmen des Urlaubs am Bauernhof¹⁶ bzw die Verpachtung von Teilen eines Vierkanthofes¹⁷ für Lagerzwecke oder die gegen Nutzungsentgelt gewährte Wasserentnahme aus einer land- bzw forstwirtschaftlich genutzten Betriebsliegenschaft. „*Auch Unternehmen, für deren Betrieb keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, können zum Erbhof gehören*“ (OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m). Tätigkeiten aus Holzzakkord und Holzbringung,¹⁸ Maschinenringtätigkeiten und Tätigkeiten im Rahmen der Landschafts- oder Straßenfreihaltung (zB Winterdienst) mittels betriebseigener Maschinen und Geräte zählen daher als zum Erbhof gehörend und sind bei der Erbhofeigenschaft mitzuberücksichtigen.

Nutzungsrechte (zB Einforstungsrechte, Weiderechte), Genossenschaftsrechte (zB Weidegenossenschaften, Anteile an Genossenschaften), Anteile an Agrargemeinschaften und Lieferrechte sind dann als zum Landwirtschaftsbetrieb gehörend zu betrachten, wenn sie mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen und unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht getrennt werden können.

Aus fachlicher Sicht ist es nicht entscheidend, ob der **Erblasser den zu beurteilenden Betrieb selbst bewirtschaftet oder teilweise bzw zur Gänze verpachtet** hat.¹⁹ Aufgrund der Beurteilung der objektiven Eignung des Landwirtschaftsbetriebs ist es für die Beurteilung der Erbhofeigenschaften auch nicht von Bedeutung, ob der Erblasser als Besitzer des zu beurteilenden Betriebs selbst Landwirt war oder beispielsweise Rentner. „*Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Liegenschaft tatsächlich bäuerlich geführt wird. Maßgebend ist nur, ob es sich objektiv um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der die im Gesetz geforderten Erträge hat*“ (OGH 29. 11. 1961, 1 Ob 462/61).

Pachtvertragliche Nutzungsrechte können dann erbhofeigenschaftsbegründend sein, wenn diese Nutzungsrechte (im Regelfall Nutzflächen) langfristig, also zumindest auf Dauer der 10-jährigen Frist der Nachtragserteilung dem Erbhofübernehmer weiterhin zur Verfügung stehen,²⁰ wobei die eventuell gegebenen Rahmenbedingungen des Landpachtgesetzes mitzuberücksichtigen sind. Laut Vorgaben des OGH müssen diese Flächen funktionell in den zu beurteilenden Betrieb eingegliedert sein,²¹ also in fachlicher Hinsicht in die funktionelle Nutzungsstruktur des

Betriebs einbezogen sein. Dies trifft auch dann zu, wenn der Anerbe bereits Pächter des zu beurteilenden Betriebs ist.

„*Die Nutzung einer sich bietenden Gelegenheit, langfristig eine Wiese zur Optimierung der Betriebsführung zuzupachten, kann daher unabhängig davon, ob der Betriebs-eigentümer selbst davon Gebrauch gemacht hat, in die Ertragsberechnung einfließen. Umso mehr hat dies dann zu erfolgen, wenn der Betriebsführer – auch wenn er bloß Pächter und nicht Eigentümer der Landwirtschaft war – die Möglichkeit der Zupachtung ohnehin wahrgenommen hat und den Betrieb sodann als Anerbe unverändert und mitsamt dem zugepachteten Grundstück fortführt*“ (OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m).

Verpachtete Flächen sind dann in die Prüfung der Erbhofeigenschaften einzubeziehen, wenn diese innerhalb der vorhin angeführten Frist wiederum in die Bewirtschaftung des zu beurteilenden Betriebs fallen, denn eine vorübergehende Verpachtung ändert nicht die Einheitlichkeit eines Betriebs.²² Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Verpachtung von Flächen oder Betriebsteilen nicht mit einer dauernden Nichtbewirtschaftung gleichgesetzt werden kann. Allerdings ist hier auf die sich infolge der Änderungen im Fördersystem ergebenden Auswirkungen, wie der eventuelle Verbleib der Betriebsprämien der verpachteten Flächen beim Pächter hinzuweisen, da dann derartige Prämien nicht zur Beurteilung der Erbhofeigenschaften herangezogen werden können.

Zum landwirtschaftlichen Betrieb und somit zum Erbhof zählen „**bewegliche körperliche Sachen**“ (§ 2 Abs 2 Anerbengesetz) dann, wenn sie dem Eigentümer des Erbhofes gehören und zur Betriebsführung notwendig sind. Daraus kann keinesfalls das Vorhandensein einer bestimmten Mindestmaschinen- bzw Geräteausstattung abgeleitet werden.²³ Dieser Sachverhalt ist speziell im Zusammenhang mit überbetrieblichen Kooperationen von Landwirtschaftsbetrieben und der Inanspruchnahme von Maschinenringleistungen oder von am Betrieb erbrachten Fremdleistungen von Bedeutung.

Nicht zum Landwirtschaftsbetrieb bzw zum einzubeziehenden Nebenbetrieb gehören **bodenunabhängige Produktionen**, wie Schweine- Geflügel- oder Eierproduktion, wenn die benötigten Futtermittel überwiegend (mehr als 50 % des monetären Werts des benötigten Futters) nicht aus der eigenen bodengebundenen Produktion stammen.²⁴ Auszuscheiden sind weiters nicht mit dem Landwirtschaftsbetrieb in Verbindung stehende und von diesem **trennbare Vermögensteile**, wie ausschließlich gewerblich genutzte Liegenschaften, Schotterabbauflächen,²⁵ Mietshäuser,²⁶ vermietete Geschäftslokale, Tennis-²⁷ oder Golfplätze und nicht zur Betriebsführung unmittelbar notwendige Vermögensbestände (zB Aktien, Obligationen).

Die Frage der zu beurteilenden **Erwerbsart**,²⁸ also ob es sich hierbei um einen zu beurteilenden **Haupterwerbs-²⁹ (Vollerwerbs-³⁰ bzw Zuerwerbs-³¹) oder einem Neben-erwerbsbetrieb³²** handelt, ist im Zusammenhang mit der

Beurteilung des Vorliegens der Erbhofeigenschaft nicht von Bedeutung. Diese Feststellung beruht darauf, dass der Gesetzgeber mit der Novelle 1989 die geänderten Verhältnisse in der Landwirtschaft erkannt und reagiert hat. Er „ist bei der für die Anwendbarkeit des Sondererbrechtes maßgeblichen Untergrenze so weit gegangen, dass davon gesprochen werden kann, dass nicht mehr die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung eines leistungsfähigen (im Sinne eines internationalen wettbewerbsfähigen) mittleren Bauernstandes im Vordergrund steht, sondern vielmehr die Erhaltung von Landwirtschaftsbetrieben schlechthin, also auch von kleineren Betrieben, jedoch unter Ausschluss von Kleinstbetrieben“ (OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 24/99v).

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Erbhofeigenschaften kommt es nicht auf die subjektive **Bewirtschaftungsart** des Erblassers an,³³ sondern auf die **objektive Eignung**, also die **objektiven Nutzungsmöglichkeiten** (Rechtssatz zu OGH 17. 5. 2000, 6 Ob 106/00g) des zu beurteilenden Landwirtschaftsbetriebs. Hierbei ist die Annahme einer die Rentabilität des Betriebs erhöhenden Bewirtschaftungsart dann zulässig, wenn die in Frage kommende **Betriebsumstellung** den örtlichen Verhältnissen entspricht und in der Umgebung des zu beurteilenden Landwirtschaftsbetriebs nicht geradezu unüblich ist.³⁴ Allerdings sind die mit einer hypothetischen Betriebsumstellung verbundenen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln³⁵ und zu berücksichtigen. „Zur Ermittlung der objektiven Ertragsfähigkeit sind auch Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer im betroffenen Gebiet bisher noch nicht allgemein geübten, aber nach anerkannten allgemeinen betriebswirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßigen Bewirtschaftungsart zugrunde zu legen“ (OGH 10. 6. 1999, 6 Ob 97/99d; siehe dazu auch beispielsweise OGH 25. 11. 2004, 6 Ob 307/03w; 12. 11. 2009, 6 Ob 224/09y).

Von einem Erbhof im Sinne des § 1 Abs 1 Anerbengesetz kann nur gesprochen werden, wenn der aus der Landwirtschaft selbst erzielte Ertrag die angemessene Erhaltung von zumindest zwei erwachsenen Personen gewährleistet.³⁶ Dieser Sachverhalt bedeutet, dass **Einkünfte aus nicht land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten** bei der Bestimmung der Erbhofeigenschaften auszuscheiden sind. In fachlicher Hinsicht bedeutet dies aber keinesfalls, dass sogenannte Nebenerwerbsbetriebe generell vom Anerbenrecht ausgeschlossen sind. Im konkreten Einzelfall ist eben die Ertragsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebs zu prüfen und als Entscheidungsgröße heranzuziehen.

Um die regionalen Unterschiede der geforderten angemessenen Erhaltung monetär quantifizieren zu können, sind einerseits der Begriff der Leistungsfähigkeit des zu untersuchenden Betriebs und andererseits die zur angemessenen Erhaltung zweier Personen dienende Messgröße darzustellen.

4. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs

Der auf einem derartigen Betrieb zu erwirtschaftende **Durchschnittsertrag** muss mindestens zur **angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen** ausreichen (Untergrenze), er darf aber das 20-Fache dieser Untergrenze nicht übersteigen (Obergrenze daher 40 erwachsene Personen). Der zu ermittelnde Durchschnittsertrag stellt eine Rechengröße zur Beurteilung der **objektiven Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Betriebs** dar. „Die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes ist nach objektiven Kriterien zu prüfen ..., wobei es auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumptiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem ... Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann“ (OGH 28. 6. 2000, 6 Ob 144/00w).

„Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebes sind alle erzielbaren Einkünfte, also auch die national und supranational gewährten Förderungsmittel dem Ertrag des Betriebes hinzuzurechnen. So stellen sogar Flächenstilllegungsprämien einen Ertrag dar, weil sie als Entgelt für bäuerliche Leistungen zu beurteilen sind, auch wenn keine landwirtschaftlichen Produkte erzeugt und hierfür Erlöse (= Ertrag im engeren Sinn) erzielt werden. Staatliche Förderungen und Direktförderungen der EU im Landwirtschaftsbereich sind bei der Berechnung des Durchschnittsbetrages des Betriebs grundsätzlich einzubeziehen (6 Ob 2045/96w = SZ 69/143 mit eingehender Begründung).

Es kommt nicht darauf an, welche öffentlichen Mittel der Landwirt tatsächlich bezieht, sondern welche er bei einer nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Wirtschaftsführung und bei Ausschöpfung aller gesetzeskonformen Möglichkeiten lukrieren könnte (vgl ebenfalls SZ 69/143). Dieser – möglicherweise fiktive – Betrag ist den tatsächlich erzielten Einkünften aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne gleichzusetzen und diesen hinzuzurechnen“ (OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m).

In diesem Zusammenhang ist auf die zwischenzeitig erfolgte Änderung des die Landwirtschaft betreffenden Förderungssystems zu verweisen. Zu betonen ist, dass neben den bereits erwähnten Zahlungsansprüchen noch weitere Förderungen bestehen können und die Quantifizierung der Fördersituation des Betriebs im Rahmen der Bestimmung der Erbhofeigenschaften aktuelle Fachkenntnisse erfordert.³⁷

Nach der Entscheidung des OGH vom 28. 6. 2000, 6 Ob 144/00w, ist laut § 1 Abs 1 Anerbengesetz die **festgestellte Schuldenlast des Betriebs** (nicht von Privatschulden des Erblassers) bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit mitzubehalten. „Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes ist seine Schuldenlast zu berücksich-

tigen. Aus dieser lässt sich die Ertraglosigkeit des Hofes so lange nicht ableiten, als ein durchschnittlicher Landwirt nach Verkauf von Liegenschaftsteilen zur Schuldendeckung den vom Gesetz geforderten Durchschnittsbedarf (allenfalls auch durch Umstellung der Betriebsart) erwirtschaften könnte. Bestehen daher konkrete Chancen, Teile der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in absehbarer Zeit zu veräußern und damit die ausstehenden Forderungen zu befriedigen, und kann der festgestellte Durchschnittsbedarf aus dem verbleibenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb gedeckt werden, wäre die Erbhofeigenschaft ungeachtet der vorhandenen Schulden zu bejahen“ (Rechtssatz zu OGH 28. 6. 2000, 6 Ob 144/00w).

Hauptansatzpunkt ist daher die Summe des zum Bewertungsstichtag aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei durchschnittlicher Wirtschaftsführung erzielbaren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (= ursprüngliches landwirtschaftliches Einkommen) einschließlich der zu berücksichtigenden öffentlichen Zuschüsse, Prämien, Förderungen³⁸ und sämtlicher weiterer in ursächlichem und direktem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehende Beträge,³⁹ welche aus diesem stammen können.

Zur Ermittlung dieser Erfolgsgröße des Gesamtbetriebs stehen üblicherweise im landwirtschaftlichen Bereich keine auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen beruhende einzelbetriebliche Ergebnisse aus Buchführungsunterlagen zur Verfügung.⁴⁰ Sehrwohl verfügbar sind die im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Berichts an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich veröffentlichten „Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft“.⁴¹ Diese Ergebnisse bauen auf einem bundesweiten Testbetriebsnetz an freiwillig buchführenden Einzelbetrieben auf, wobei die aggregierten Ergebnisse nach Betriebsformen, Produktionsgebieten, Größenklassen bzw. Größenklassengruppen ausgewiesen werden. Aus fachlicher Sicht sind diese aus Einzelbetriebsdaten zusammengefassten Ergebnisse als Durchschnittsergebnisse⁴² anzusehen und somit – unter Berücksichtigung der am zu beurteilenden Betrieb vorhandenen Flächen-, Gebäude- und sonstiger Ausstattung – als Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit mitheranzuziehen. Um die in der Landwirtschaft auftretenden Schwankungen der Erträge und Aufwendungen auszugleichen, ist aus fachlicher Sicht der Durchschnitt aus drei Jahresergebnissen zu bilden.

Im Regelfall werden für Zwecke der Selbstversorgung (zB Nahrungsmittel, Brennholz) Produkte des Betriebs entnommen und daher nicht verkauft. Ebenso ist es üblich, dass im Regelfall die Besitzerfamilie am Betrieb wohnt, diese Wohnung wird vom Betrieb zur Verfügung gestellt. Diese Positionen sind in den „Buchführungsergebnissen aus der österreichischen Landwirtschaft“ berücksichtigt, da beispielsweise die zu Zwecken der Selbstversorgung aus dem Betrieb entnommenen Produkte mit Verkaufspreisen bewertet sind.

Wie bereits erwähnt, sind **Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit** (zB Löhne, Gehälter, vom Landwirtschaftsbetrieb unabhängige gewerbliche Tätigkeiten) und der Bereich des **Sozialtransfers** (zB Familienbeihilfen, Schulbeihilfen, Arbeits- und Sozialrenten) **nicht in das zu ermittelnde Einkommen einzubeziehen**, da diese personenbezogen und daher unabhängig von dem zu beurteilenden Betrieb anfallen.

5. Zum Begriff der angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen

Wie bereits vorhin ausgeführt, sind sämtliche in ursächlichem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehenden Einkommensbestandteile zu summieren. Anhand dieser Größe ist zu prüfen, ob die betriebliche Einkommenskapazität nach objektiven Kriterien mindestens zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreicht. Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung dieser Vergleichsgröße weder der monetäre Wert der Selbstversorgung noch der vom Betrieb eventuell zur Verfügung gestellten Wohnung vernachlässigt werden darf. Beide Größen beeinflussen die Einkommenshöhe; deren Vernachlässigung würde bei einem überwiegend auf die Eigenversorgung von zwei Personen ausgerichteten Betrieb zu völlig falschen betriebswirtschaftlichen Ergebnissen führen.⁴³ „Bei der Frage des angemessenen Erhaltungsbedarfs für zwei erwachsene Personen (§ 1 Abs 1 AnerbenG) ist nicht auf das jeweilige konkrete Erscheinungsbild abzustellen, sondern auf den typischen Bedarf in bäuerlichen Kreisen, der sich – dem Gesetzeswortlaut entsprechend – nach den örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Auf subjektiv-konkrete Verhältnisse kommt es hierbei nicht an“ (OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m). „Die Untergrenze der Ertragsfähigkeit, die zur ‚angemessenen Erhaltung‘ ausreicht, muss flexibel gehandhabt werden“ (wie vorhin und OGH 10. 6. 1999, 6 Ob 97/99d).

Zur Quantifizierung der angemessenen Erhaltung bedarf es einer eindeutigen Messgröße, welche den typischen Bedarf in bäuerlichen Kreisen darzustellen vermag. Dieser Bedarf differiert nach räumlichen (Produktionsgebieten) und wirtschaftlichen Kriterien (Betriebsformen, Größenklassen). Diese Kriterien müssen laut Anerbengesetz berücksichtigt werden.

Die Verwendung des bäuerlichen **Mindestpensionseinkommens**⁴⁴ erscheint insofern als nicht zielführend, da es sich dabei um ein österreichweites einheitliches Schema handelt, bei dem weder die örtlichen Verhältnisse laut Anerbengesetz berücksichtigt werden können noch eine individuelle Bestimmung der Untergrenze vorgenommen werden kann.

Ähnliche Probleme treten bei der Verwendung des **Ausgleichszulagenrichtsatzes des Sozialversicherungsrechts** auf. Prinzipiell ist die Frage zu stellen, wie weit Pensions- bzw. Rentenzahlungen überhaupt als Kriterien

einer angemessenen Erhaltung von zwei voll im Arbeitsprozess stehenden Personen gesehen werden können. Sowohl Mindestpensionen als auch Ausgleichszulagen dienen eindeutig zur Mindestabsicherung und nicht zur Abdeckung einer angemessenen Erhaltung von Personen unter Berücksichtigung von räumlich differierenden Gegebenheiten.

Wird davon ausgegangen, dass die in den „Buchführungsergebnissen aus der österreichischen Landwirtschaft“ aufscheinende Gliederung nach Betriebsformen, Produktionsgebieten und Größenklassengruppen als ausreichend gesehen wird, um den geforderten örtlichen Verhältnissen zu entsprechen, dann steht sehr wohl entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung, um anhand des Verbrauchs oder des Lebensunterhalts die angemessene Erhaltung zweier erwachsener Personen zu quantifizieren.

„Der **Lebensunterhalt** je vollverpflegtem Familienangehörigen stellt jenen Wert dar, den eine durch 365 Tage verpflegte Person im Haushalt benötigt. Dabei werden Kinder bis 15 Jahre nur zur Hälfte gerechnet. Vom Verbrauch unterscheidet er sich dadurch, dass hier die Wohnungskosten, die Beiträge an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung sowie die privaten Versicherungen und Steuern nicht enthalten sind.“⁴⁴⁵

„Der **Verbrauch** der bäuerlichen Familie stellt jenen geldmäßigen Wert dar, der den gesamten Lebensunterhalt (inkl. bewerteter Lieferungen aus dem eigenen Betrieb) abdeckt. Der Verbrauch setzt sich aus den Verpflegungskosten, dem Wohnungsmietwert und den Barauslagen zusammen. Darin sind auch die Zahlungen an die bäuerliche Pensions- und Krankenversicherung enthalten.“⁴⁴⁶

Da sowohl die absolute Familiengröße als auch die Anzahl der vollverpflegten Personen je Jahr in den Buchführungsergebnissen ausgewiesen sind, können in beiden Fällen die für zwei Personen zutreffenden regionalisierten Werte ermittelt werden. Aus fachlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang der Verwendung des **Verbrauchs** als Maßstab der Vorzug zu geben. Dieser Begriff schließt die Kosten der Wohnung, die der diversen Versicherungen, die des Bereichs der bezahlten Steuern und die der Barauslagen mit ein und entspricht somit dem Kriterium der **angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen** unter **Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse**.

6. Zusammenfassung

Als Erbhöfe nach dem Anerbengesetz zählen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn das unmittelbar mit dem zu beurteilenden Betrieb zu erzielende durchschnittliche gebietstypische landwirtschaftliche Einkommen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen unter regionalen Gesichtspunkten ausreicht (Untergrenze), jedoch das 20-Fache dieses Ausmaßes nicht übersteigt (Obergrenze). Zur Beurteilung selbst ist nicht die subjektive Art der gepflogenen Bewirtschaftung, sondern die objektive Eignung, das heißt die objektive Nutzungsmöglichkeit

des Betriebs, heranzuziehen. Zu ermitteln ist die Summe des aus dem Landwirtschaftsbetrieb bei durchschnittlicher Wirtschaftsführung erzielbaren landwirtschaftlichen Einkommens einschließlich zuordenbarer öffentlicher Zuschüsse, Prämien, Förderungen und sämtlicher weiterer in ursächlichem und direktem Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Betrieb stehenden Beträge. Als Messgröße zur angemessenen Erhaltung zweier erwachsener Personen hat laut Ansicht des Verfassers der tatsächliche, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ermittelte Verbrauch zu dienen. Damit ist gewährleistet, dass der nach örtlichen Verhältnissen differierende Bedarf von bäuerlichen Kreisen zur Beurteilung herangezogen wird.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass das Anerbengesetz ein taugliches Instrument zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur im Rahmen der Erbfolge, sondern auch im Zusammenhang mit der Erhaltung der Struktur in ländlichen Gebieten darstellt.

Verwendete Literatur

(soweit nicht bereits im Text angeführt):

Ferrari/Likar-Peer (Hrsg.), Erbrecht – ein Handbuch für die Praxis (2007);

Haimböck, Spezialfragen zur Bewertung von landwirtschaftlichen Immobilien. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 22. 9. 1997;

Haimböck, Anerbenrecht – Erbhöfe – fachliche Begriffe – Zinssatzproblematik. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999;

Haimböck, Zur Frage der Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines landwirtschaftlichen Betriebes, SV 2001/4, 155;

Haimböck, Sondererbfolge in der Landwirtschaft – Anerbenrecht – Teil Erbhofeigenschaften. Vortragsunterlage zum Seminar der ARS Akademie für Recht & Steuern, Bad Aussee, 7. 7. 2004;

Haimböck, Sondererbfolge (Anerbenrecht) in der Landwirtschaft – Teil Erbhofeigenschaften. Vortragsunterlage zum Seminar der ARS Akademie für Recht & Steuern, Wien, 9. 9. 2008;

Jilch, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte⁴ (2011);

Kathrein, Anerbenrecht (1990);

Kolmar, Anerbenrecht – praktische Beispiele und aufgetretene Probleme. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999;

Ch. Mayer, Steuerliche Aspekte des Anerbenrechtes. Unveröffentlichtes Manuskript zum Vortrag am 7. 5. 1999;

Meyer, Anerbengesetz (1990);

Norer (Hrsg.), Handbuch des Agrarrechts (2005);

Norer, Pachtflächen und Einheitliche Betriebsprämie: Wem gehören die Zahlungsansprüche? Agrarische Rundschau 2/2006, 34;

Posch, Der Einfluss des Übernahmepreises nach dem Anerbengesetz auf die Existenzfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Dissertation, Hartberg 2000);

Zemen, Bäuerliche Hofübergabe unter Lebenden und (anerbenrechtliche) Nachtragserteilung, JBl 2010, 487.

Anmerkungen:

¹ Die im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Juni 2003 beschlossene einheitliche Betriebsprämie sah die Umwandlung der meisten produktionsabhängigen Direktzahlungen in eine produktionsunabhängige Zahlung je Betrieb und Jahr vor. Österreich führte diese Regelung ab dem Jahr 2005 ein. Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABL L 270 vom 21. 10.

Zur Bestimmung der Erbhofeigenschaften eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- 2003, S 1) sowie eine Reihe anderer Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.
- ² Bundesgesetz vom 21. 5. 1958 über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz), BGBl 1958/106 idF BGBl I 2008/2.
- ³ Das Anerbengesetz ist auch dann anzuwenden, wenn durch ein Vermächtnis bereits feststeht, welcher Miterbe den Erbhof übernehmen soll (OGH 20. 11. 1974, 1 Ob 203/74).
- ⁴ Siehe dazu OGH 11. 1. 1999, 6 Ob 225/99b.
- ⁵ Siehe dazu OGH 5. 2. 1987, 6 Ob 4/87.
- ⁶ Untergrenze = angemessene Erhaltung von zwei erwachsenen Personen; Obergrenze = 20-facher Betrag = 40 Personen.
- ⁷ Siehe dazu OGH 5. 10. 2000, 6Ob 62/00m, wonach ein Komplex von Wirtschaftsgebäuden keinesfalls ein Wohnhaus umfassen muss; siehe dazu auch OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 225/99b.
- ⁸ Siehe dazu OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m.
- ⁹ Auf den folgenden Seiten wird unter dem Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebs ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach dem Anerbengesetz verstanden.
- ¹⁰ Da im Regelfall ein landwirtschaftliches Unternehmen lediglich einen Betrieb umfasst, können diese Begriffe trotz ihrer fachlichen Unterschiede synonym verwendet werden. Dieser Landwirtschaftsbetrieb kann aber sehr wohl aus einem Hauptbetrieb und einem oder mehreren Nebenbetrieben bestehen, diese müssen aber eine zusammengehörende wirtschaftliche Einheit bilden. Zur Frage der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe wird auf die Gewerbeordnung und die einschlägige Literatur verwiesen.
- ¹¹ OGH 12. 11. 2009, 6 Ob 224/09y (Marktfruchtbetrieb mit Teichwirtschaft und auch Aufzucht und Verkauf von Zierfischen).
- ¹² Siehe dazu OGH 5. 10. 2000, 6 Ob 62/00m; allerdings sind die heute gültigen gewerberechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
- ¹³ Siehe zB die Bestimmungen des BSVG idGF, welches sämtliche Landwirte und deren Angehörige betrifft.
- ¹⁴ *Edelbacher*, Anerbengesetz (1961) 30.
- ¹⁵ Bei diesen Fällen ist *Rechberger/Oberhammer* (Zur Erbhofqualität überwiegend forstwirtschaftlich genutzter Großgrundbesitzungen, NZ 1993, 249) in fachlicher Hinsicht zuzustimmen, da die Anwendung des Anerbengesetzes zur Erhaltung rein forstwirtschaftlicher Großgrundbesitzungen einen Missbrauch des Gesetzes bedeuten würde.
- ¹⁶ Siehe dazu OGH 24. 6. 2010, 6 Ob 84/10m; nicht dazu gehört eine als selbständiger Betrieb geltende Fremdenpension oder eine Ganzjahresvermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen.
- ¹⁷ Unter der Voraussetzung, dass dieser Gebäudeteil unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht abgetrennt werden kann.
- ¹⁸ Siehe dazu OGH 5. 12. 1996, 6 Ob 2308/96x.
- ¹⁹ Wie vorhin und OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 24/99v, sowie OGH 14. 11. 1985, 6 Ob 33/85; hierin wird auf eine zumindest latent vorhanden gebliebene betriebliche Einheit verwiesen.
- ²⁰ Siehe dazu OGH 28. 4. 1994, 6 Ob 13/94. In dieser Entscheidung wird die Frage der dinglichen Nutzungsrechte detailliert dargestellt. Der OGH begründet die Zeitspanne von 10 Jahren damit, dass nach der Nachtragserbteilungsfrist erfolgende Veränderungen im Hofbestand keine anerbenrechtlichen Folgen nach sich ziehen sollen.
- ²¹ Wie vorhin; der OGH verweist auf „funktionell in den Betrieb eingegliederte“ Teile.
- ²² Siehe dazu OGH 5. 12. 1996, 6 Ob 2308/96x; 2. 6. 1977, 6 Ob 2/77, EvBl 1978/86.
- ²³ Siehe dazu OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 225/99b; Erbhof, obwohl nur zwei Motorsägen als Maschinen- und Geräteausstattung vorhanden waren.
- ²⁴ Siehe dazu *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte⁴ (2011) und auch die steuerliche Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe bei viehintensiven Betrieben.
- ²⁵ Siehe dazu OGH 19. 6. 2006, 6Ob154/06z; entscheidend sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag.
- ²⁶ Auch wenn diese ursprünglich zur Beherbergung von Landarbeitern gedient haben.
- ²⁷ Zur Nichtzugehörigkeit eines Tennisplatzes siehe OGH 29. 10. 1998, 6 Ob 108/97y, SZ 71/80.
- ²⁸ Die Gliederung der Betriebe nach sozioökonomischen Gesichtspunkten erfolgt im Rahmen der Agrarstatistik seit dem Jahr 1970 aufgrund der Erwerbstätigkeit des Betriebsinhaberehepaares. Entsprechend der Beschäftigungsdauer im eigenen Betrieb oder außerhalb der Landwirtschaft wird seit der Agrarstrukturerhebung 1995 nach Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieb unterschieden. Im Jahr 1990 erfolgte die Auswertung noch nach drei Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerb).
- ²⁹ Ein Haupterwerbsbetrieb ist laut Agrarstatistik ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 50 % der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war. Eine weitere Voraussetzung ist ein Mindeststandarddeckungsbeitrag von ATS 90.000,- (€ 6.540,-).
- ³⁰ Ein Vollerwerbsbetrieb ist laut Agrarstatistik ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 90 % der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war.
- ³¹ Ein Zuerwerbsbetrieb ist laut Agrarstatistik ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar mindestens 50 % und weniger als 90 % der gesamten Arbeitszeit eines Jahres im Betrieb beschäftigt war.
- ³² Ein Nebenerwerbsbetrieb ist laut Agrarstatistik ein Betrieb, in dem das Betriebsinhaberehepaar weniger als 50 % seiner Arbeitszeit im Betrieb beschäftigt war.
- ³³ Siehe dazu OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 225/99b; „*Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die Liegenschaft tatsächlich bäuerlich geführt wird*“ (OGH 29. 11. 1961, 1 Ob 462/61).
- ³⁴ Siehe dazu OGH 14. 3. 1996, 6 Ob 2027/96y.
- ³⁵ Siehe dazu OGH 24. 10. 1991, 6 Ob 16/91.
- ³⁶ Wörtlich entnommen aus OGH 14. 3. 1996, 6 Ob 2027/96y; Fettdruck nicht im Original.
- ³⁷ Hierbei wird auf die Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen verwiesen, da deren Nichteinhaltung zur Reduktion bzw zum Verlust der gesamten Förderungen führen kann.
- ³⁸ Die Berechnung dieser Erfolgsgröße wird aus fachlicher Sicht als bekannt vorausgesetzt.
- ³⁹ Siehe dazu OGH 5. 12. 1996, 6 Ob 2308/96x.
- ⁴⁰ Die Ursache ist in der im Regelfall auf dem Einheitswert aufbauenden Berechnung des Steueraufkommens von Landwirtschaftsbetrieben zu sehen (sogenannte pauschalisierte Betriebe).
- ⁴¹ Diese Veröffentlichung wird seit Jahrzehnten über Auftrag des Landwirtschaftsministeriums von der LBG Wirtschaftstreuhand erstellt und publiziert. Die Ergebnisse beruhen ausschließlich aus Daten pauschalierter Betriebe. Auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen bezüglich der zu berücksichtigenden Mehrwertsteuer wird verwiesen (die Berechnungen haben bei pauschalierten Betrieben „brutto“ zu erfolgen).
- ⁴² Ein Gegenbeweis ist mangels verfügbaren Datenmaterials nicht möglich.
- ⁴³ Siehe dazu OGH 14. 3. 1996, 6 Ob 2027/96y.
- ⁴⁴ Siehe dazu OGH 10. 6. 1999, 6 Ob 97/99d.
- ⁴⁵ Siehe dazu *LBG Wirtschaftstreuhand* (Hrsg), Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahr ..., bzw Buchführungsergebnisse ... der Land- und Forstwirtschaft Österreichs (jährlich ab September für das Vorjahr erfolgende Veröffentlichungen).
- ⁴⁶ Siehe dazu ebenfalls *LBG Wirtschaftstreuhand* (Hrsg), Die Buchführungsergebnisse ...

Korrespondenz:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck
Görgengasse 23 c/6, 1190 Wien
Tel.: 01 / 320 67 27
Mobil: 0699 / 11 77 67 64
E-Mail: helmut.haimboeck@chello.at